

## **Philosophische Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 10.07.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 03.09.2013 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Lateinische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2011 S. 877) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

### **Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Lateinische Philologie“ der Georg-August-Universität Göttingen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Lateinische Philologie“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Lateinische Philologie“.

#### **§ 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Das wissenschaftliche Fach Lateinische Philologie (im folgenden: Latinistik) erschließt die antike lateinische Sprache und Literatur sowie deren Rezeption unter literatur- und kulturwissenschaftlichen Gesichtspunkten und Fragestellungen. <sup>2</sup>Im Unterschied zu anderen Philologien behandelt die Latinistik nicht fast ausschließlich fiktionale Prosa oder Poesie, sondern widmet sich gleichermaßen historiographischen, philosophischen und rhetorischen Texten sowie der Sach- und Fachliteratur aller Richtungen. <sup>3</sup>Die von ihr zu untersuchenden Texte spiegeln nicht ein dem modernen vollkommen kongruentes Produktionsumfeld wider, führen aber als „das nächste Fremde“ unmittelbar zu kulturhistorischen Fragestellungen und stellen eine der Referenzebenen späterer Literaturen dar. <sup>4</sup>Während in vielen anderen Philologien die zu erforschende Sprache zugleich alltägliches Kommunikationsmittel ist, bedarf die Latinistik sprachlicher Kompetenz nicht nur zu hermeneutischen Zwecken, sondern in stärkerem Maße als moderne Philologien zur Kritik an der eigenen textuellen Überlieferung, deren Ergebnisse sie in Form von Editionen und Übersetzungen auch anderen Fächern zur Verfügung stellt. <sup>5</sup>Die

Lateinische Philologie ist damit in hohem Grade sowohl an literaturwissenschaftlich als auch kulturwissenschaftlich arbeitende Fächer anschlussfähig und trägt mit dazu bei, die Grundlagen der europäischen Kultur zu erhellen.

(2) Ziel des Master-Studiengangs Lateinische Philologie mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die wissenschaftliche Qualifizierung für die Tätigkeit als Latinistin bzw. Latinist oder als latinistisch geprägte Sprach- und Kulturvermittlerin bzw. latinistisch geprägter Sprach- und Kulturvermittler in öffentlichen und privaten Institutionen:

- a) an Universitäten in Lehre und Forschung und an Einrichtungen der Erwachsenenbildung in der Lehrtätigkeit,
- b) an Akademien und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen in der Forschungstätigkeit,
- c) an Organisationen, die Sprach- und Kulturvermittlung zum Gegenstand haben, als Lektorin bzw. Lektor im Verlagswesen, Kulturmanagerin bzw. -manager in Museen und Stiftungen, Kulturjournalistin bzw. -journalist und in der Tourismusbranche, vornehmlich der bildungsorientierten,
- d) an Bibliotheken im höheren Dienst, sofern ein entsprechender Vorbereitungsdienst abgelegt wird.

(3) <sup>1</sup>Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den genannten Gebieten erwerben. <sup>2</sup>Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

### **§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

Lateinische Philologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

(5) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). <sup>3</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. <sup>4</sup>Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich im Anhang (Anlage II).

(6) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, in denen jeweils spezifisches Wissen und Kompetenzen erworben werden sollen und entsprechende Leistungen zu erbringen sind. <sup>2</sup>Die detaillierte Darstellung der Lernziele und Kompetenzen ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(7) <sup>1</sup>Die ersten drei Studiensemester dienen dem Erwerb und der Vertiefung von fachwissenschaftlichen Kenntnissen. <sup>2</sup>Besonderer Wert wird – als Grundlage für eine erfolgreiche Forschungs- und Kulturvermittlungstätigkeit – auf eine verbreiterte Autorenkenntnis durch Lektüre sowie auf Heuristik (selbständige Einarbeitung in den Forschungsstand und Entwicklung von Fragestellungen) gelegt. <sup>3</sup>Dieser fachwissenschaftliche Teil umfasst 36 C. <sup>4</sup>Vor dem 4. Semester muss die „Anleitung zur eigenständige Forschungsarbeit“ im Umfang von 6 C belegt werden. <sup>5</sup>Hier wird der Einstieg in selbständiges Forschen unter der Anleitung einer erfahrenen Hochschullehrerin oder eines erfahrenen Hochschullehrers geboten. <sup>6</sup>Die aus diesem Coaching hervorgehende Projektskizze kann Grundlage der zu schreibenden Masterarbeit sein.

(8) <sup>1</sup>Den zweiten und abschließenden Studienabschnitt bildet das 4. Semester. <sup>2</sup>Es besteht aus dem Abfassen der Masterarbeit (30 C), die dem selbständigen Erwerb und der Erweiterung wissenschaftlicher Kenntnisse dient. <sup>3</sup>Die Themenvergabe erfolgt in Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und soll die inhaltliche Ausgestaltung des individuellen Ausbildungsprofils sinnvoll ergänzen und wissenschaftlich weiter vertiefen. <sup>4</sup>Die Studierenden können dazu auch Fragestellungen und Themen des vorangegangenen Studienabschnitts, insbesondere der „Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit“, aufgreifen.

(9) Beleg-Empfehlung für 12 C Schlüsselkompetenzen:

B.AOR.01	Altorientalistisches Einführungsmodul	(6 C)
B.AOR.28	Überblick über die Geschichte des Alten Orient	(3 C)
B.MNL.05	Textherstellung	(11 C)
B.MNL.09	Lektüre mittel- und neulateinischer Texte	(8 C)
SK.Kug.1a	Grundlagen der Bildwissenschaft	(3 C)
SK.Kug.1b	Grundlagen der Bildwissenschaft	(6 C)
SK.Kug.5a	Geschichte der Bildmedien	(3 C)
SK.Kug.5b	Geschichte der Bildmedien	(6 C)

(10) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket „Lateinische Philologie“, das in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

### **§ 3 a Fachspezifische Prüfungsformen**

(1) Neben den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können im Master-Studiengang „Griechische Philologie“ Modulprüfungen als Exposé ausgestaltet sein.

(2) <sup>1</sup>In einem Exposé wird eine Forschungsfrage zu einem Thema, das sich aus der Vorlesung ergibt, und die Vorgehensweise zu deren Beantwortung dargestellt sowie die Literaturrecherche dokumentiert. <sup>2</sup>Das Exposé soll den Umfang von 32.000 Zeichen inkl. Leerzeichen nicht überschreiten.

### **§ 4 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 78 C, davon im Umfang von 42 C im Fachstudium Lateinische Philologie, bestanden sein.

### **§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung**

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

### **§ 6 Studium als Modulpaket**

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Fachgebiet Lateinische Philologie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium des Modulpakets hat zum Ziel, in den Bereichen Lateinische Literatur, Lateinische Sprache und Rezeption der Lateinischen Literatur auf einer durch Lektüre breit angelegten Autorengrundlage mit starkem Gewicht auf Phänomenvernetzung und Heuristik (Einarbeitung in den Forschungsstand; Formulieren adäquater Fragestellungen) zu qualifizieren.

<sup>2</sup>Die Qualifikation wird nachgewiesen:

- In der Methode, lateinische Literatur innerhalb der antiken Welt zu kontextualisieren;
- In der Technik, anspruchsvolle lateinische Originaltexte sicher ins Deutsche zu übersetzen sowie sprachlich (Syntax, Semantik und Stilistik) zu analysieren und die Ergebnisse auch interpretatorisch nutzbar zu machen;

- In der Fähigkeit, lateinische Texte in ihrer Rezeptionsgeschichte auch außerhalb der Antike zu verfolgen und mit der europäischen Kultur zu verknüpfen, sowie in der Fähigkeit zu komparativer Textanalyse.

<sup>3</sup>Durch die Variation von Prüfungsformen (Gesprächssituation einer mündlichen Prüfung; schriftliche Prüfung in Form einer Klausur; Verfassen eines wissenschaftlichen Textes durch eine schriftliche Seminararbeit) wird überdies gewährleistet, dass die Absolventen in der Lage sind, auf unterschiedliche Weise fachliche Probleme darzustellen und ihre Kompetenzen sichtbar zu machen. <sup>4</sup>Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

### **§ 7 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen**

<sup>1</sup>Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. <sup>2</sup>Es enthält ausführliche Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. <sup>3</sup>Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre und informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden.

### **§ 8 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplantem Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Fachsemesters (siehe Absatz 4).

(4) Um die individuelle fachwissenschaftliche Vertiefung und Professionalisierung des Studiums zu planen und im Hinblick auf künftige Berufsfelder oder Tätigkeitsbereiche sinnvoll auszugestalten, wird eine Studienberatung am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters empfohlen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Lateinische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 31/2009 S. 3196) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Lateinische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 31/2009 S. 3222) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für das Modulpaket „Lateinische Philologie“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft.

<sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde.

<sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

<sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

## **Anlage I:Modulübersicht**

### **1. Master-Studiengang „Lateinische Philologie“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

#### **a. Fachstudium Lateinische Philologie im Umfang von 42 C**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Lat.01	„Lateinische Literatur im Kontext“	(12 C / 4 SWS)
M.Lat.02	„Lateinische Sprache“	(12 C / 4 SWS)
M.Lat.04	„Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit“	(6 C / 2 SWS)

##### **bb. Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Lat.03	„Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“	(12 C / 6 SWS)
M.MNL.04a	„Poetik und Stilistik im kulturellen Zusammenhang“	(12 C / 4 SWS)

#### **b. Fachexterne Modulpakete**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

#### **c. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

#### **d. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

### **2. Modulpaket „Lateinische Philologie“ im Umfang von 36 C**

**(ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs belegbar)**

#### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung zum Modulpaket „Lateinische Philologie“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis des Graecums und des Latinums.

## **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### **aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Lat.01	„Lateinische Literatur im Kontext“	(12 C / 4 SWS)
M.Lat.02	„Lateinische Sprache“	(12 C / 4 SWS)

### **bb. Wahlpflichtmodule II**

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Lat.03	„Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“	(12 C / 6 SWS)
M.MNL.04a	„Poetik und Stilistik im kulturellen Zusammenhang“	(12 C / 4 SWS)

**„Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne**

1. Fachstudium „Lateinische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Griechische Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Lateinische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Griechische Philologie“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
<b>1.</b> Σ 30 C	M.Lat.01 „Lateinische Literatur im Kontext“ (Pflicht) 12 C			M.Gri.01 „Griechische Literatur im Kontext“ (Wahlpflicht) 12 C			B.AOR.01 „Altorientalistisches Einführungsmodul“ (Wahl) 6 C		
<b>2.</b> Σ 30 C	M.Lat.02 „Lateinische Sprache“ (Pflicht) 12 C			M.Gri.02 „Griechische Sprache“ (Wahlpflicht) 12 C			SK.Kug.1a „Grundlagen der Bildungswissenschaft“ (Wahl) 3 C		B.AOR.28 „Überblick über die Geschichte des Alten Orient“ (Wahl) 3 C
<b>3.</b> Σ 30 C	M.Lat.03 „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Pflicht) 12 C	M.Lat.04 „Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit“ (Pflicht) 6 C		M.Gri.03 „Griechische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Wahlpflicht) 12 C					
<b>4.</b> Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C								
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C			12 C		

2. Fachstudium „Lateinische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Lateinische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Lat.01 „Lateinische Literatur im Kontext“ (Pflicht) 12 C			M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturliteraturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C			B.AOR.01 „Altorientalistisches Einführungsmodul“ (Wahl) 6 C		
2. Σ 27 C	M.Lat.02 „Lateinische Sprache“ (Pflicht) 12 C			M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C			SK.Kug.1a „Grundlagen der Bildwissenschaft“ (Wahl) 3 C		
3. Σ 30 C	M.Lat.03 „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Pflicht) 12 C	M.Lat.04 „Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit“ (Pflicht) 6 C		M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C			B.AOR.28 „Überblick über die Geschichte des Alten Orient“ (Wahl) 3 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C								
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C		

3. Fachstudium „Lateinische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Lateinische Philologie“ (42 C)		Modulpaket „Deutsche Philologie“ (18 C)		Modulpaket „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ (18 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Lat.01 „Lateinische Literatur im Kontext“ (Pflicht) 12 C		M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.ALTER.12 „Antike Politikgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	B.AOR.28 „Überblick über die Geschichte des Alten Orient“ (Wahl) 3 C			
2. Σ 30 C	M.Lat.02 „Lateinische Sprache“ (Pflicht) 12 C		M.Ger.11 „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.ALTER.16 „Lektüreübung zur antiken Politikgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Kug.5a „Geschichte der Bildmedien“ (Wahl) 3 C			
3. Σ 30 C	M.Lat.03 „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Pflicht) 12 C	M.Lat.04 „Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit“ (Pflicht) 6 C		M.ALTER.13 „Antike Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Kug.1b „Grundlagen der Bildwissenschaft“ (Wahl) 6 C			
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C							
Σ 120 C	42 C (+30 C)		18 C	18 C	12 C			

4. Modulpaket „Lateinische Philologie“ im Umfang von 36 C anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „ Lateinische Philologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Lat.01 „Lateinische Literatur im Kontext“ (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 12 C	M.Lat.02 „Lateinische Sprache“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 12 C	M.Lat.03 „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			